

Schützenverein Waldenbuch e.V

Satzung



Inhaltsverzeichnis:

1. Name und Sitz des Vereins
2. Zweck des Vereins
3. Mitgliedschaft im Landessportbund
4. Geschäftsjahr
5. Mitgliedschaft im Verein
6. Erlöschen der Mitgliedschaft
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. Mitgliedsbeitrag
9. Leitung und Verwaltung des Vereins
10. Vorstandschaft
11. Erster Vorsitzender
12. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
13. Schatzmeister
14. Sportleiter
15. Vereinsausschuß
16. Hauptversammlung
17. Auflösung des Vereins

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Schützenverein Waldenbuch e.V.“, hat seinen Sitz in Waldenbuch und ist unter der Nummer 1366 seit dem 3.6.1960 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart und seit dem 5.2.1975 unter der Nummer 665 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts > Steuerbegünstigte Zwecke < der Abgabenordnung.
- (2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und des Schützenbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Regelmäßiger Trainingsbetrieb
 - Teilnahme an und Ausrichtung von schießsportlichen Wettkämpfen gemäß Sporthandbuch des Deutschen Schützenbundes
 - Teilnahme an und Ausrichtung von Schießturnieren
 - Errichtung einer Jagdhornbläsergruppe
 - Errichtung einer Böllerguppe
 - Errichtung einer Bogenschützengruppe
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- (3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft im Landessportbund

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Er unterwirft sich damit den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des Landessportbundes und seiner Verbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4. Geschäftsjahr

- (1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2.) Für jedes Geschäftsjahr wird zu Beginn ein Haushaltsplan aufgestellt. Die Jahresabrechnung hat entsprechend zu erfolgen.

§ 5. Mitgliedschaft

- (1.) Der Verein hat
 - a. Mitglieder über 18 Jahre
 - b. Jugendliche Mitglieder ab 14 bis 18 Jahre
 - c. Ehrenmitglieder
- (2.) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Er muß die Anerkennung der Satzung des Schützenvereins beinhalten. Jugendliche Antragsteller benötigen die unterschriebene Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3.) Aufgenommen werden nur Personen, die einen guten Leumund haben und in geordneten Verhältnissen leben
- (4.) Über die vorliegenden Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Ablehnung wird ein schriftlicher Bescheid zugestellt. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Hauptversammlung kann Aufnahme Richtlinien erlassen.
- (5.) Für die Aufnahme ist eine von der Hauptversammlung festzulegende Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Mitgliedschaft wird erst nach Eingang dieses Betrages wirksam.
- (6.) Die Mitgliedschaft ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (7.) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1.) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen kann;
- (2.) Durch Ausschluß aus dem Verein. Hierzu ist der Beschluß der Vorstandschaft erforderlich. Er ist nur in folgenden Fällen zulässig:
 - a. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags mehr als sechs Monate in Verzug gerät. Dasselbe gilt für den Ersatzbetrag für zu leistende Arbeitsstunden;
 - b. Wenn das Mitglied sich einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung zuschulden kommen läßt;
 - c. Wenn das Mitglied sich unehrenhaft, oder wiederholt unsportlich verhält, oder dem Ansehen des Vereins, oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen und Handlungen schadet.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß der Vorstandschaft kann das Mitglied bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen. Es ist eine Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzuhalten. Für jugendliche Mitglieder besteht kein Rechtsmittel.

- (3.) Durch Tod.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1.) Es ist jedem Mitglied freigestellt, aktiv am sportlichen und musikalischen Geschehen mitzuwirken, oder sich passiv zu verhalten.
- (2.) Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimmrecht bei Hauptversammlungen und ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
- (3.) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, zur Errichtung und Erhaltung der Schießanlage und des Schützenhauses den von der Hauptversammlung festzulegenden Arbeitseinsatz zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden hat die Hauptversammlung einen Entschädigungsbetrag in Geld festzusetzen.
- (4.) Jedes Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, den Verein nach besten Kräften zur Erzielung des Vereinszwecks zu unterstützen und sich so zu verhalten, daß das Ansehen des Vereins in Ehren gehalten wird.
- (5.) Mitglieder, die im Besitz einer erlaubnispflichtigen Waffe sind, werden als Aktive Mitglieder geführt.

§ 8. Mitgliedsbeitrag

- (1.) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2.) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Nach Ablauf eines Monats kann ein vom Vorstand zu beschließender Säumniszuschlag erhoben werden.
- (3.) Im Interesse eines arbeitszeitsparenden Beitragseinzugs verpflichten sich die Mitglieder am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen und dem Verein Einzugsermächtigung bezüglich des Mitgliedsbeitrags, des Standgeldes und eventueller Ausfallgelder für nicht geleistete Arbeitsstunden zu erteilen.

§ 9. Leitung und Verwaltung des Vereins

Die Leitung des Vereins wird von der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuß wahrgenommen.

§ 10. Vorstandschaft – Zusammensetzung und Aufgaben –

- (1.) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Dem ersten Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 - b. Dem zweiten Vorsitzenden (Schützenmeister)
 - c. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied
 - d. Dem Schatzmeister
 - e. Dem Sportleiter (Hauptschießleiter)
- (2.) Die Vorstandsmitglieder sollen von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren gewählt werden.
 - ↳ In ein und demselben Jahr sollen höchstens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (3.) Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4.) Die in Absatz (1.) unter den Buchstaben a., b., c. und d. aufgeführten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils unter Mitwirkung von zwei der aufgeführten Personen gerichtlich und außergerichtlich.
- (5.) Die Vorstandschaft vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses. Im Übrigen nimmt sie alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich der Vereinsausschuß oder die Hauptversammlung zuständig sind, wahr.
- (6.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheiden zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Bei Ersatzwahlen infolge Ausscheidens gilt die Wahl für die noch nicht abgelaufene Amtsperiode.

§ 11. Erster Vorsitzender

- (1.) Der erste Vorsitzende (im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende als dessen Stellvertreter) leitet die Mitgliederversammlung, die Ausschusssitzungen und die Vorstandsbesprechungen.
- (2.) Er beruft die erforderlichen Hauptversammlungen, die Ausschusssitzungen sowie die Vorstandsbesprechungen ein. Die Einberufungen haben zu erfolgen, sobald die Geschäftslage dies erfordert. Sie erfolgen in der Regel schriftlich.
- (3.) Ein Drittel aller Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen. Dasselbe gilt für die Mitglieder des Ausschusses und der Vorstandschaft.

§ 12. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

- (1.) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied erledigt alle schriftlichen Aufgaben, insbesondere auch die Protokollführung über alle stattfindenden Besprechungen und Sitzungen.
- (2.) Unter Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden und unter Beachtung dessen Weisungsrechts erledigt das geschäftsführende Vorstandsmitglied die Vereinsaufgaben, soweit nicht die besondere Zuständigkeit des Schatzmeisters oder des Sportleiters gegeben ist.

§ 13. Schatzmeister

- (1.) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und nimmt die Buchführung und Rechnungslegung vor.
- (2.) Er stellt einen jährlichen Haushaltsplan im Benehmen mit der Vorstandschaft auf, der jeweils der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

- (3.) Der Schatzmeister hat für den rechtzeitigen Einzug der Forderungen des Vereins zu sorgen. Auszahlungen dürfen nur nach erfolgter Anweisung durch den ersten Vorsitzenden oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied erfolgen. Der Hauptversammlung ist mit Belegen eine Jahresrechnung vorzulegen.
- (4.) Zur Aufgabenerfüllung kann ein Hilfskassierer bestellt werden. Dieser untersteht dem Schatzmeister direkt, der für die ordentliche Aufgabenerfüllung des Hilfskassierers verantwortlich ist.
- (5.) Zur Überprüfung der Jahresrechnung werden drei Rechnungsprüfer, von denen mindestens zwei die jährliche Rechnungsprüfung vornehmen sollen, gewählt. Sie erstatten der Hauptversammlung über die Prüfung Bericht.

§ 14. Sportleiter

Der Sportleiter nimmt alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Schießsports anstehenden Aufgaben, unter Beachtung des Weisungsrechts des ersten Vorsitzenden, wahr. Zu seiner Unterstützung werden von der Hauptversammlung für alle Fachbereiche Schießleiter gewählt.

§ 15. Vereinsausschuß – Zusammensetzung und Aufgaben

- (1.) Der Vereinsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. den Vorstandsmitgliedern
 - b. den Schießleitern der Fachbereiche und deren Stellvertretern
 - c. dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter
 - d. dem Leiter der Musikgruppe und seinem Stellvertreter
 - e. dem Verantwortlichen für die technische Instandhaltung und Wartung der Schießanlagen
 - f. dem Pressewart
 - g. dem Organisator für Vereinsveranstaltungen
 - h. den Beisitzern
- (2.) Der Vereinsausschuß unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Er ist in wichtigen Vereinsangelegenheiten anzuhören.
- (3.) Die Hauptversammlung kann dem Ausschuß die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen.
- (4.) Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausscheidende Mitglieder werden bei der nächsten Hauptversammlung durch Nachwahlen ersetzt. Bei Ersatzwahlen von Ausschußmitgliedern gilt die Wahl für die noch nicht abgelaufene Amtsperiode.

§ 16. Hauptversammlung

- (1.) Es finden ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen statt.
- (2.) Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Mitgliederrundschreiben und durch einen Hinweis in den „Waldenbucher Stadtnachrichten“. Im Mitgliederrundschreiben ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3.) Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:
 - a. Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
 - b. Rechnungslegung
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer
 - d. Entlastung der Vorstandschaft
 - e. Neuwahlen
 - f. Feststellung des Haushaltsplanes und Beschlußfassung hierüber
 - g. Festsetzung der Beiträge, Arbeitsausfallentgelte und Aufnahmegebühren
 - h. Festlegung der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Beschlußfassung über die eingebrachten Anträge
- (4.) Anträge zur Hauptversammlung müssen dem ersten Vorsitzenden mit Begründung spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form zugehen. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge kann nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn mindestens 2/3 der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
- (5.) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn grundlegende Vereinsangelegenheiten dies erfordern und die regelmäßige Hauptversammlung nicht abgewartet werden kann.
- (6.) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (7.) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Werden durch Satzungsänderungen Bestimmungen, die für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein erforderlich sind, berührt, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (8.) Über die Hauptversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Eine Anwesenheitsliste wird zur Festhaltung der Abstimmungsergebnisse ausgelegt.
- (9.) Bei der Beschlußfassung über durchzuführende Arbeitsmaßnahmen sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.

§ 17 Auflösung des Vereins – Verwendung des Vereinsvermögens

- (1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgemacht wurde. Der Beschluß ist nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- (2.) Im Falle der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die anstehenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldenbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

.....
Waldenbuch 2018